

## **Vorschlag und Angebot der Unteren Forstbehörde Hohenlohekreis vom Januar 2019**

### **Sachverhalt**

Zum 01.01.2020 wird der öffentliche Forstsektor im Land neu ausgestaltet. Auslöser für diese Neugestaltung waren kartellrechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem durch das Land durchgeführten Holzverkauf aus allen Waldbesitzarten.

Kennzeichnend ist die vollkommene organisatorische Trennung der Bewirtschaftung des Staatswalds auf der einen Seite (in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts) und der Betreuung des Körperschafts- und Privatwalds im sogenannten Kooperationsmodell durch die Untere Forstbehörde beim Landratsamt auf der anderen Seite.

Für den Kommunalwald sind folgende Aspekte relevant:

- Die forsttechnische Betriebsleitung obliegt der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt; die Kosten hierfür werden vom Land getragen.
- Der forstliche Revierdienst kann – wie bisher – als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausschreibungsfrei der Unteren Forstbehörde übertragen werden. Dazu ist festgelegt:
  - o Die Entgelte für die forstliche Betreuung sind auf der Grundlage kreisindividuell berechneter Gestehungskosten nach vorgegebenen landesweiten Richtwerten zu erheben. Bisher konnte diese Dienstleistung durch die institutionelle Förderung deutlich unter den Eckkosten angeboten werden.
  - o Das Land weist dem Landkreis Mittel zum Gemeinwohlausgleich für die Leistungen der Kommunalwälder zu, die bei der Berechnung der Gestehungskosten berücksichtigt werden.
- Die Vermarktung des Holzes ist künftig keine staatliche Aufgabe mehr. Sie kann aber durch das Landratsamt als kommunale Aufgabe zu Gestehungskosten weitergeführt werden.

### **Forstlicher Revierdienst:**

Für die (weitere) Übertragung des Forstlichen Revierdienstes auf die Untere Forstbehörde beim Landratsamt ist eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen.

Das Entgelt für die forstliche Betreuung des Stadt- bzw. Gemeindewaldes im Landkreis (Forstlicher Revierdienst) durch die Untere Forstbehörde wird vom Landratsamt Hohenlohekreis wie folgt festgesetzt:

- Berechnungsgrundlage ist der jährliche Hiebssatz (gemäß des jeweils gültigen Forsteinrichtungswerks) in Festmetern .
- Der Entgeltsatz beträgt zum 01.01.2020 10,30 €/Festmeter Hiebssatz netto (bisher 6,45 €/Festmeter).
- Das Betreuungsentgelt ist umsatzsteuerpflichtig.

Da der Betreuungssatz sich aus den Gestehungskosten ableiten soll, ist eine Überprüfung/Nachkalkulation im 2-Jahres-Turnus vorgesehen (Abbilden von Flächenänderungen, Lohnerhöhungen, Erhöhung des Gemeinwohlkostenausgleichs).

Die räumliche Ausgestaltung der Revierorganisation im Landkreis erfordert zuvor eine verbindliche Entscheidung der Gemeinde über die Übertragung des forstlichen Revierdienstes auf die Untere Forstbehörde. Es ist vorgesehen, den Gemeinde- und Privatwald auf einer Gemarkung als räumlichen Verbund zu betreiben. Dies führt zu Synergieeffekten für die Kommunalwälder, erhöht die Zufriedenheit der Kleinprivatwaldbesitzer, fördert die Mobilisierung des nachwachsenden Rohstoffs Holz und gewährleistet die Erfüllung der Forstschutzaufgaben der Forstverwaltung. Die Übertragung des Revierdienstes auf die untere Forstbehörde ermöglicht außerdem eine angemessene Vertretungsregelung und

personelle Verstärkung bei Naturkatastrophen. Der angebotene Kostensatz ermöglicht einen Personaleinsatz, der mindestens dem bisherigen Niveau entspricht.

Der forstliche Revierdienst umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Sachkundiges, regelmäßiges Beobachten des Waldzustands und der Waldentwicklung sowie die Umsetzung geeigneter Pflegemaßnahmen.
- Mitwirkung bei der Jahresplanung auf Basis der Forsteinrichtungsdaten und der Vorgaben der forsttechnischen Betriebsleitung in Abstimmung mit dem Waldeigentümer: Erstellung von Naturalplan, Sortenplan, Arbeitsplan, Finanzplan und Investitionsplan.
- Planung, Organisation, Anleitung und Überwachung sämtlicher Betriebsarbeiten.
- Betriebsvollzug: Holzernte (Hiebsvorbereitung, Überwachung des Holzeinschlags, Holzsortierung und Holzaufnahme, Controlling), Neuanlage und Pflege der Forstkulturen, Jungbestandspflege, Wertastung, Waldschutzmaßnahmen, Wegeunterhaltung, Gewinnung Saat- und Pflanzgut, Maßnahmen zur Erholungsnutzung, Naturschutzmaßnahmen.
- Datenerfassung und –bearbeitung auf der Basis der gültigen FOKUS-Fachverfahren.
- Erstellung von Abrechnungsgrundlagen für Unternehmerleistungen und für die betrieblichen Arbeitskräfte.
- Führung der im Forstrevier eingesetzten betrieblichen Arbeitskräfte und Unternehmer.
- Mitwirkung bei der lang- und mittelfristigen Planung, z.B. Forsteinrichtung, Standortkartierung, Flora-Fauna-Habitat-Managementpläne.
- Offener Punkt: Die Verkehrssicherung an öffentlichen Straßen und an Bebauung wird im Mustervertrag geklärt.
- Regelmäßige Berichterstattung in den Gremien der jeweiligen Gemeinde.

### **Holzvermarktung:**

Der Landkreis bietet die Holzvermarktung künftig als kreiskommunale Dienstleistung an, wobei insbesondere beim Nadelholz eine Zusammenarbeit bzw. Beteiligung an Kreisgrenzen überschreitenden Verkaufsorganisationen angestrebt wird. Als wirtschaftliche Tätigkeit unterliegt der Holzverkauf dem Ausschreibungsrecht. Das Landratsamt empfiehlt für die kommende Saison 2020 die Beauftragung der Holzverkaufsstelle im Forstamt. Sobald Klarheit über entstehende Kooperationen besteht, kann hier nachgesteuert werden.

Der Kostenbeitrag für die Holzvermarktung muss sich aus den Gestehungskosten ableiten. Das Entgelt für die Holzvermarktung durch das Landratsamt beträgt vorläufig 2,50 €/Fm für den Holzverkauf sowie 0,50 €/Fm für die Fakturierung jeweils zzgl. MwSt. Das Entgelt für die Holzvermarktung ist umsatzsteuerpflichtig. Darin enthalten sind Kundenakquise, Anbieten des Holzes und Einholen von Verkaufsangeboten, Dokumentation der Holzqualitäten von Sortimenten nach Werksmaß, Qualitätssicherung, Verkaufsverhandlungen und –absprachen mit dem Kunden, Ausfertigung von Liefer- und Kaufverträgen, Bereitstellung und Freigabe von Teillieferungen auf Verträge, Absicherungen des Kaufpreises bei Frei-Werk-Verkäufen, Prüfung und Abrechnung von Werksprotokollen, Wertholzverkauf im Rahmen von Meistgebotsverkäufen und Fakturierung, Organisation der Entrindung auf Kundenwunsch und Unterstützung bei der Logistik.

### **Vorschlag der Unteren Forstbehörde Hohenlohekreis:**

Die Stadt/Gemeinde beauftragt das Kreisforstamt Hohenlohekreis mit der Weiterführung der forstlichen Betreuung des Stadt/Gemeindewalds ab 01.01.2020.

Die Stadt/Gemeinde beauftragt das Kreisforstamt Hohenlohekreis mit dem Verkauf des Holzes aus dem Stadt/Gemeindewald ab 01.01.2020.

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Verträge nach Vorliegen des rechtlich geprüften und zwischen MLR und kommunalen Landesverbänden abgestimmten Mustervertrags zu o.g. Sätzen mit dem Landkreis abzuschließen.